

## **STELLUNGNAHME**

### **zum Entwurf einer Änderungsverordnung zur AVBFernwärmeV (EnSiG follow-up Regelung)**

Berlin, 04. Juli 2022

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

---

**Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt zu nutzen.**

Sehr geehrte Frau Dr. Kreck, sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der extremen Kurzfristigkeit von Seiten des BMWK, mit der die Verbände die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Änderungsverordnung zur AVBFernwärmeV Stellung erhalten, ist eine fundierte Auseinandersetzung mit den Regelungen des Entwurfs und entsprechende fachliche Kommentierung leider nicht möglich.

Diesem Umstand bedingt verzichten wir auf die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme, begrüßen jedoch in erster Bewertung die vorgesehenen Regelungen im Referentenentwurf.

Die vorliegenden Änderungsvorschläge in der AVBFernwärmeV spiegeln die Bestimmungen für Gas in §24 EnSiG in das Recht der Wärmelieferung und schaffen somit Klarheit.

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten.

Nach § 3 Nr. 18 EnWG ist ein Energieversorgungsunternehmen definiert als:

*natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen; der Betrieb einer Kundenanlage oder einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung macht den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen*

Aus dieser Herleitung geben wir zu bedenken, dass ein Fernwärmesystem auch der öffentlichen Versorgung dient und damit nicht gleichzusetzen ist mit Elektrizität, oder Gas, bei denen Leitungen von mehreren Anbietern genutzt werden. Bei einem Fernwärmesystem handelt es sich um einen Betreiber und meist Eigentümer des Versorgungsystems. Fremdlieferungen sind wegen nicht vorhandener Leitungsverbindungen nicht möglich, sodass ein Anbieterwechsel nicht gewährleistet werden kann und immer nur der eigentliche Netzbetreiber in der Verantwortung steht.

Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, egal welcher Dimensionierung sorgt durch sein Leitungs- und Erzeugungssystem für eine zukunftsweisende Dekarbonisierung ohne Einfluss der Endkunden. Entsprechende gesetzliche Vorgaben zur Dekarbonisierung und Einsparung fossiler Energie werden vom Wärmenetzbetreiber/Wärmelieferanten automatisch umgesetzt. Daher bitten wir zu berücksichtigen, dass die Fernwärmeversorgung eine gesonderte Rolle in der zukunftsweisenden Energieversorgung hat.

Wir geben außerdem zu bedenken, dass Gas aus dem Netz der öffentlichen Versorgung, egal mit welcher Beimischung (Biogas usw.) für die Einlagerung benötigt wird und entsprechend soweit wie möglich eingespart werden muss.

Schließlich muss mit Feststellung des Endes der Gasmangellage auch automatisch zum alten Preis zurückgekehrt werden, sodass weitere Preisänderungsschreiben nicht notwendig werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus-Heinrich Stahl  
Präsident

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin  
Tel.: +49 30 2701 9281-0 | [info@bkwk.de](mailto:info@bkwk.de)